

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez.
--	--	---

Nr. 45

Diez, Donnerstag den 22. Februar 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nbt. II. Tgb.-Nr. 2854.

Coblenz, den 19. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrats vom 8. 2. 17 über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland (R. G.-Bl. S. 165), wird die Verordnung der Kommandantur vom 16. 1. 17, Nbt. II. Nr. 831, hiermit aufgehoben.

Kommandantur Coblenz-Chrenbreitstein

Der Kommandant:

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Diez, den 19. Februar 1917.

Betrifft: Schweinezählung.

Um festzustellen, wieviel Schlachtschweine im Kreise noch vorhanden sind, ist es erforderlich, daß am Freitag, den 23. Februar 1917 eine Bestandsaufnahme dieser Tiere stattfindet.

Die Aufnahme hat sich auf alle Schweine zu erstrecken, die am 1. Februar d. Js. 8 Monate alt waren und ist zu trennen:

1. nach Schweinen, die enteignungsfähig sind und an den Viehhandelsverband geliefert werden müssen. Hierbei sind auch die noch vorhandenen Schweine mitaufzunehmen, die bereits bei der Viehaufnahme am 11. 12. 1916 als lieferbar in die Liste aufgenommen worden sind.
2. nach Schweinen, die für Hauschlachtungszwecke noch in Betracht kommen. Bereits zum Schlachten genehmigte Tiere sind nicht aufzunehmen.

Zuchtschweine und Pflichtschweine (Vertragsschweine) sind ebenfalls nicht in die Listen einzutragen.

Bei denjenigen Landwirten, die Schweine für Hauschlachtungen zurückbehalten, ist anzugeben, für wie lange diese bereits mit Fleisch aus früheren Schlachtungen versorgt sind.

Schweine, die bereits halbwegs schlachtreif sind und die die Besitzer für nächsten Herbst zum Zwecke der Hauschlachtung zurückbehalten wollen, sind unter allen Umständen als enteignungsfähig aufzunehmen, da der Bedarf für nächsten Herbst und Winter im Laufe des Jahres aufgezogen werden muß.

Das Aufnahmeformular ist nach untenstehendem Muster anzulegen. Die Aufnahmeliste, von der Sie sich eine Abschrift zurückbehalten haben, muß bestimmt bis spätestens Montagvormittag, den 26. Februar d. Js. in meinen Händen sein.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Tubersadt.

Gemeinde..... Schweineaufnahme am..... 1917.

Widr. No.	Name des Landwirts	Zahl der am 1. Febr. 1917 8 Monate alten enteignungsfäh. Schweine, die an den Viehhandelsverband geliefert werden können	Zahl der Schweine, die der Besitzer für Hauschlachtungszwecke noch zurückbehält	Zeitpunkt, bis zu welchem Besitzer mit Sie sich aus einer Hauschlachtung bereits versorgt ist	Bemerkungen
1	Karl Bauer	2	1	5./VI. 1917	
2	Wilh. Schwenf	—	1	10./X. 1917	
3	B. Maus	1	—	—	

L. 1346.

Diez, den 21. Februar 1917.

Erinnerung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 5. d. Mts. — L. 696 — (Kreisblatt Nr. 32), betreffend die Enteignung der Fahrradverfälscher, noch im Rückstande sind, werden hiervan mit Frist von 48 Stunden erinnert.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:
Zimmermann.

Bekanntmachung

betreffend

Stallhöchstpreise für Kälber und Schweine zu Schlachtzwecken.

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes festgesetzt:

I.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 darf vom Montag den 19. Februar 1917 ab für Kälber gleichgültig welches Gewichtes, nur noch ein Einheitspreis von M. 80 — für 50 Kg. Lebendgewicht ab Stall gezahlt werden.

II.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts darf von Montag den 19. Februar 1917 ab für alle zur Schlachtung abgelieferten Schweine im Gewicht von über 100 Pfund, auch wenn sie ein Gewicht von 180 Pfund nicht erreichen, der für Schlachtschweine im Gewicht von 180 bis 200 Pfund (90 bis 100 Kg.) in der Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (Reichs-gesetzblatt Seite 99) festgesetzte Höchstpreis gezahlt werden. Für Schweine im Gewicht von 50 bis 90 Kg., welche an die Kreissammelstellen geliefert werden, dürfen demnach von unseren Mitgliedern für den Zentner Lebendgewicht höchstens bezahlt werden:

im Regierungsbezirk mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf M. 108,—
im Kreise Biedenkopf M. 105,—.

III.

Ueberschreitung der Preisgrenzen werden mit zeitweiliger oder dauernder Entziehung der Ausweisarte geahndet.

IV.

Die vorstehenden Preise gelten für alle Ankäufe, die vom Montag, den 19. Februar 1917 ab bei den Viehhaltern getätigt werden, und kommen ab Montag, den 26. Februar 1917, auf der Sammelstelle ausschließlich zur Anwendung.
Frankfurt a. M., den 15. Februar 1917.

Der Vorstand.

J. Nr. II. 1671.

Diez, den 19. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister der ehemaligen Niedergrafschaft Rhenelobogen.

Betrifft: Besetzung einer Pfründnerstelle beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden.

Beim städtischen Krankenhaus in Wiesbaden ist eine männliche Pfründnerstelle für Angehörige der ehemaligen Niedergrafschaft Rhenelobogen frei geworden.

Anträge wegen Besetzung der Pfründnerstelle sind mir bis spätestens den 2. März d. Js. vorzulegen.

Die Anträge müssen genaue und vollständige Angaben enthalten über: Alter, Gesundheitszustand, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie die Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit und den Leumund der in Vorschlag gebrachten Personen.

An Personen, welche mit Krankheiten behaftet sind oder besonderer Pflege und Wartung bedürfen, kann die Pfründnerstelle nicht vergeben werden. Dagegen müssen dieselben noch zur Verrichtung leichter häuslicher Arbeiten, insbesondere Gartenarbeiten, im Stande sein.

Der Landrat.

Duderkadt.

Betrifft: Sicherstellung der Saatkartoffeln.

Nach den auf meine Verfügung vom 23. Januar 1917, J. Nr. 689 II. — Kreisblatt Nr. 21 — erstatteten Berichten waren die Saatkartoffeln mit einer kleinen Ausnahme, überall vorhanden. Da infolge des Frostes der letzten Wochen anzunehmen ist, daß auch Saatkartoffeln erfroren sind, ist eine neue Feststellung unumgänglich notwendig.

Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, sofort zu veranlassen, daß überall die für die Aussaat erforderlichen Saatkartoffeln noch vor dem 1. März d. Js. stattfindenden Bestandserhebung ausgesondert und besonders gelagert werden. Nachdem wollen Sie am 26. d. Js. von Haus zu Haus erneut feststellen lassen, ob die notwendigen Saatkartoffeln zur Verfügung stehen.

Notwendige Ausgleichungen sind innerhalb der einzelnen Gemeinden vorzunehmen. Ein sich dann noch ergebender Fehlbedarf an Saatkartoffeln ist mir unter Nennung des landwirtschaftlichen Betriebes anzumelden, damit von hier aus ein Ausgleich veranlaßt werden kann.

Ich bemerke nochmals, daß auf den Morgen 10 Zentner zu rechnen sind und daß alle diejenigen Grundstücke bestellt werden müssen, die von den Landwirten für den Kartoffelbau vorgesehen sind, und daß für diese auch das Saatgut zur Verfügung stehen muß.

Einem Bericht sehe ich bis zum 28. d. Js. Mts. bestimmt entgegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderkadt.

J. Nr. II. 1672.

Diez, den 19. Februar 1917.

Betrifft: Den Ankauf von Rüben aller Art und den Abschluß von Lieferungsverträgen über Gemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin wird Ankauf von Rüben aller Art vornehmen lassen und Verträge mit landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und Landwirten über den Anbau und die Lieferung von Gemüse abschließen.

Für die Abwicklung dieser Geschäfte ist für den Unterlahnkreis der Kaufmann Jacob Landau in Nassau zum Kommissionär bestellt worden. Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dem Herrn Landau bei der Ausführung seines ihm gewordenen Auftrages jede Unterstützung angedeihen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderkadt.

I. 918.

Diez, den 15. Februar 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich verweise auf den in Nr. 5 des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes zur Veröffentlichung gelangten Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1917, betreffend Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw. Die Ausführungsbestimmungen vom 27. Januar 1916 (M.-Bl. f. d. L. B. S. 4) gelten auch für den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß mit der Maßgabe, daß an Stelle der Jahreszahlen 1906 und 1916 die Jahreszahlen 1907 und 1917 treten.

Der Königl. Landrat.

Duderkadt.

J. Nr. II. 1663.

Diez, den 16. Februar 1917.

Betrifft: Ausgabe von Fettkarten.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, bestimmt bis zum 1. März 1917 zu berichten, wieviel Fettkarten zur Zeit in der Gemeinde ausgegeben sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderkadt.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitskräften jeder Art.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps, unter Ausschluß des Bezirks der Kommandantur Koblenz, hiermit folgendes:

An Stelle aller seitherigen Anordnungen über Anzeigen auf dem Stellenvermittlungsmarkt treten folgende Bestimmungen:

Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie

- a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,
- b) Stellungsgehalte männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

Die Angabe nicht gewerbmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeigeunterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.

2. Anzeigen jeder Art, in denen

- a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen enthalten ist,
- b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrags des Arbeitgebers gegeben wird,
- c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.

3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.

4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen unter J. 1—4 Plakate, Flugblätter (Handzettel), sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Uebertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Gefängnis bis 1500 Mark erkannt werden.

XVIII Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die stellv. 30. Inf.-Brigade in Coblenz wird in den Tagen vom 26. 2. bis 7. 3. 17 einschl. gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen auf der Schmittenhöhe abhalten. Das Schussfeld wird von morgens 8,30 bis nachm. 5 Uhr durch Posten und Warnungstafeln abgesperrt werden.

Den Anordnung des Absperrekommandos ist unbedingt Folge zu leisten, damit Unglücksfälle vermieden werden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Brimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Vondesberrat.

Es ist ein böser Irrtum, zu glauben, daß sein Land nur verrät, wer zum Feinde läuft und ihm für einen Judaslohn Mitteilungen macht über Neuformationen, Truppentransporte, Munitionslieferungen oder andere Dinge, die im Interesse der Kriegführung unbedingt geheim bleiben müssen. Ohne bösen Willen, ohne Niedertracht der Gesinnung schädigen leicht die Gedankenlosen ihr Vaterland auf ganz dieselbe Weise. Denn der Feind sitzt nicht nur jenseits unserer Front, getrennt von uns durch Gräben und Drahtverhaue! Der Feind hat nicht nur im neutralen Ausland seine bezahlten Spione, die in Hotels und Cafés, in Vergnügungsparks und in den Familien herumspionieren nach dienlichen Nachrichten. Es gibt — das ist erwiesen — in unserem eigenen Lande noch der feindlichen Agenten genug, die unter harmloser Maske sich den Schwägenden als Lauscher zugesellen und alles, was über militärische Dinge gesprochen wird, auf geheimen Wegen den feindlichen Heeresleitungen zufließen lassen. Drum: was schon im Frieden ein weises deutsches Sprichwort ist: „Unter Schwägern ist der Schweiger der Klügste!“, das hat im Kriege seine doppelte Geltung.

Der würdige alte Herr, der in der Stadtbahn neben dir so eifrig seine Zeitung liest, hört vielleicht sehr genau zu, was du deinem Freunde „aus guten Quellen“ zu erzählen weisst. Der junge Mann mit einem unkontrollierbaren bunten Bändchen im Knopfloch, der beim selben Händler, wie du, morgens seine Zigarren kauft, hat vielleicht ein weit größeres Interesse, wie seine gleichgültige Miene verrät, an allem, was du so nebenher über U-Boote und Truppenverschiebungen verlauten läßt. Der elegante Kavallerist im Gehpelz, der sich im Sessel neben dem Divan beim Barbier die Schnurrbartspitzen brennen läßt und so ganz nur auf seine Verschönerung bedacht scheint, macht sich vielleicht fünf Minuten später im Café Notizen über das, was du von dem Better an der Front gehört hast und nun trichterterweise deinem Barbier erzählst.

Vollends das berühmte Siegel der Verschwiegenheit ist ein Narrenfalle. Es gibt nichts Gebrocheneres, als dieses Siegel. Was der Schwäger „Siegelnd“ erzählt, das tratscht „Siegelnd“ der Wichtigtuer weiter. Und durch eine Kette von Schwägern und Wichtigtuern, die alle das lächerliche Siegel der Verschwiegenheit bei sich haben, erfährt schließlich der Spion doch, was er braucht und wissen will. Jeder Deutsche hat eine „Beziehung“; jeder kann irgend etwas von einem Verwandten im Felde oder bei Verwaltungsstellen erfahren, was der Feind gern wüßte und ausnützte. Und deshalb hat jeder Deutsche, hoch und niedrig, Mann und Frau, die verdamnte Pflicht und Schuldigkeit, den Mund zu halten. „Verschwiegener Mund — ein güldener Mund“, jagten un-

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.